

Kommentar

zu den Änderungen der HVI vom ...

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) werden begriffstechnische sowie inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Letztere betreffen insbesondere eine sachgerechtere Regelung der Dienstleistungspauschale für die Versorgung mit knochenverankerten und mittelohrimplantierten Hörhilfen. Daneben bringt auch der technische Fortschritt kleinere Änderungen mit sich.

Zum Anhang, Liste der Hilfsmittel

Rz. 5.07.1 *Implantierte und knochenverankerte Hörgeräte*

Bisher wurde in der HVI nur die Dienstleistungspauschale für monaurale Versorgungen mit knochenverankerten und mittelohrimplantierten Hörhilfen für Erwachsene festgelegt. Diese Regelung gilt für die Anpassung und Nachbetreuung der externen Komponente (Sprachprozessor) dieser Hörhilfen, wenn diese durch einen Akustiker erfolgt. Die heutige Pauschale für die Anpassung und Nachbetreuung beträgt 1000 Franken.

Heute werden indes vermehrt auch binaurale (beidohrige) Versorgungen mit knochenverankerten Hörgeräten und Mittelohrimplantaten eingesetzt. Ausserdem werden auch Kinder mit entsprechenden Geräten versorgt. Bisher wurden deshalb pro Gerät pauschal 1000 Franken an die Anpassung und Nachbetreuung bezahlt. Somit wurden bei einer binauralen Versorgung mangels einer expliziten Regelung 2000 Franken vergütet.

Da sich der Aufwand für die Anpassung der externen Komponenten bei einer binauralen Versorgung nicht verdoppelt, muss für diese Abgabeform ebenfalls eine Pauschale festgesetzt werden. Der Mehraufwand einer binauralen im Vergleich zu einer monauralen Anpassung beträgt nach Auskunft von Fachleuten und angelehnt an den bei den konventionellen Hörgeräten berechneten Zusatzaufwand 50%.

Für Minderjährige ist der Aufwand gemäss Fachleuten jedoch immer höher, da die Versorgungen regelmässig technischen Kontrollen durch den Akustiker unterzogen werden müssen. Insbesondere Kleinkinder können im Gegensatz zu Erwachsenen nicht dazu angelernt werden, selbstständig Veränderungen zu beurteilen. Auf der Basis der Berechnungen für Kinder-Hörgeräteversorgungen kann für die Nachbetreuung von 30% Mehraufwand gegenüber Erwachsenen ausgegangen werden. Bei den Versorgungen bei Kindern wird die Pauschale deshalb um 30% erhöht.

Um diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wird die HVI deshalb mit einer sachgerechten Dienstleistungspauschale für binaurale Versorgungen von knochenverankerten Hörgeräten und Mittelohrimplantaten für Erwachsene sowie mit einer monauralen und einer binauralen Pauschale für Minderjährige ergänzt.

Die Pauschale für die binaurale Versorgung bei Erwachsenen beträgt 1500 Franken. Bei Kindern unter 18 Jahren wird bei einer monauralen Versorgung eine Dienstleistungspauschale von 1300 Franken und bei binauraler Versorgung eine Pauschale von 1950 Franken vergütet.

Bisher gab es in erster Linie monaurale Versorgungen. Die Möglichkeit von binauralen Versorgungen bei implantierten und knochenverankerten Hörgeräten ist eine neuere Entwicklung, die auf den technischen Fortschritt zurückzuführen ist. Deshalb liegen noch keine differenzierten Zahlen zur monauralen oder binauralen Versorgung vor. Es handelt sich gesamthaft jedoch nicht um viele Fälle: Im Jahr 2012 wurden 93 knochenverankerte oder mittelohrimplantierte Hörgeräte durch die IV finanziert. Insgesamt wird die Änderung keine Auswirkungen auf die Kosten haben.

Rz. 15.03 *Abspielgeräte für Tonträger*

In den Jahren 2008 bis 2012 wurden unter dieser Ziffer keine entsprechenden Leistungen mehr geltend gemacht. Die Ziffer wird somit seit fünf Jahren nicht mehr benötigt.

Gemäss IKT-Ausstattung der Haushalte (BFS, Statistik 2010) verfügen zudem heute drei Viertel der Schweizer Bevölkerung über eine Stereoanlage. Daneben ist auch die Verbreitung von Computern (85%) sowie Laptops und E-Books zu beachten, da mit diesen Geräten ebenfalls Hörbücher abgespielt werden können. Entsprechende Geräte werden deshalb heute zur Grundausstattung eines Haushaltes gezählt.

Personen, welche behinderungsbedingt nicht mit einem Computer und auch nicht mit Abspielgeräten umgehen können (z.B. fehlende Armfunktionen), haben alternativ Anspruch auf ein Seitenwendegerät (Ziffer 15.04), um Bücher oder Zeitungen lesen zu können. Seitenwendegeräte werden nach wie vor abgegeben, wenn auch zunehmend seltener.

Die Ziffer wird aus den genannten Gründen aufgehoben.

Von dieser Änderung nicht tangiert sind Abspielgeräte für Tonträger für sehbehinderte und blinde Personen unter den HVI-Ziffern 11.04 und 11.05*, da für diese Personen meist spezielle Abspielgeräte in Daisy-Format benötigt werden. Diese werden bei Erfüllen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen weiterhin durch die IV finanziert.

Rz. 15.04 *Seitenwendegeräte*

Bisher konnten anstelle von Abspielgeräten auch Seitenwendegeräte beantragt werden. Für diese gelten dieselben Voraussetzungen, welche in Ziffer 15.03 genannt werden. Aufgrund der Streichung von Ziffer 15.03 muss somit die Formulierung in Ziffer 15.04 entsprechend angepasst und mit den Voraussetzungen ergänzt werden. Demnach muss eine gelähmte versicherte Person, die nicht in der Lage ist, selbständig Bücher oder Zeitschriften zu lesen, auf das Hilfsmittel angewiesen sein, damit ihr der Zugang zu Literatur ermöglicht

wird. Da mit einem Seitenwendegerät oft auch Zeitschriften gelesen werden, ist es angebracht, jene in die Ziffer aufzunehmen.

Der Anspruch der versicherten Personen gemäss dieser Ziffer wird durch diese Änderung nicht berührt.

Rz. 15.07 *Beiträge an massgefertigte Kleider*

Diese Ziffer sieht Beiträge an massgefertigte Kleider vor, falls keine Serienkonfektion getragen werden kann. Die Begriffe des Zwerg- und Riesenwuchses sind nicht mehr zeitgemäss und sollen ersetzt werden.

Aus diesem Grund ist es angebracht, diese beiden Begriffe in der Ziffer 15.07 des Anhangs der HVI durch den Terminus "Störungen des Wachstums" zu ersetzen.

Inhaltlich und leistungsmässig ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.